

Das ist Ihr § Recht

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen.

Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet in der JOULE aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Dieses Mal steht die Rolle von Stromspeichern im EEG 2017 im Fokus.

Der Beitrag ist eine Aktualisierung des Beitrages in JOULE 4/2016.

WIE WERDEN STROMSPEICHER RECHTLICH EINGEORDNET UND WAS HAT SICH IM EEG 2017 GEÄNDERT?	SIND KÜNFTIG ALLE SPEICHERKONZEPTE VON DER DOPPELBELASTUNG MIT DER EEG-UMLAGE BEFREIT?	WELCHE AKTUELLEN ENTWICKLUNGEN SIND FÜR SPEICHER SONST NOCH WICHTIG?
<p>Nach wie vor gelten Stromspeicher rechtlich sowohl als Letztverbraucher als auch als Stromerzeuger. Damit kann sowohl der eingespeicherte als auch der ausgespeicherte Strom mit verschiedenen Umlagen, Entgelten oder Steuern sowie administrativen Pflichten belastet sein.</p> <p>Auch das EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) 2017 enthält keine eigenständige Definition für Stromspeicher. Jedoch enthält das EEG 2017 in § 61k eine neue Regelung zur EEG-Umlage-Belastung von eingespeichertem Strom. So wird künftig eingespeicherter Strom in genau dem Maße von der EEG-Umlage entlastet, in dem für den ausgespeicherten Strom die EEG-Umlage angefallen ist (sog. Saldierungsprinzip). So soll eine Doppelbelastung vermieden werden.</p> <p>Hierfür ist allerdings erforderlich, dass sämtliche ein- und ausgespeicherten Strommengen sowie die ebenfalls befreiten Speicherverluste im Rahmen des Mess- und Abrechnungskonzeptes erfasst werden. Für Strom, der ins Netz zurückgespeist wird, gilt dabei die Vermutung, dass für ihn jedenfalls die EEG-Umlage gezahlt wurde. Für dezentral verbrauchten Strom muss dies separat nachgewiesen werden.</p>	<p>Grundsätzlich gilt das neue Saldierungsprinzip für sämtliche Speicherkonzepte. Dabei bestehen jedoch einige Besonderheiten für solche Modelle, in denen der zwischengespeicherte Strom teilweise aus dem Netz bezogen bzw. dorthin zurückgespeist wird und teilweise dezentral erzeugt bzw. verbraucht wird (sog. bivalente oder Mischspeicherkonzepte).</p> <p>So beträgt hier der Zeitraum, über den die Saldierung vorgenommen wird (sog. Saldierungsperiode), statt einem Kalenderjahr nur einen Monat. Auch ist hier die eingespeicherte Strommenge, für die die Saldierung geltend gemacht werden kann, begrenzt. Gegenüber der ursprünglich geplanten Regelung (§ 61a Abs. 1 alte Fassung) ist die neue Regelung insgesamt ein großer Fortschritt. Hier waren Mischkonzepte noch ausgeschlossen, das hat sich aber nun geändert. Für Speicher, die mit größeren EEG-Anlagen kombiniert werden und dort zur Eigenversorgung genutzt werden sollen, bleibt es jedoch bei der Problematik des Eigenversorgungsverbots im Rahmen der Ausschreibungen (§ 27a EEG 2017). Außerhalb enger Grenzen entfällt der Förderanspruch für ein Jahr, wenn der Strom zur Eigenversorgung genutzt wird.</p>	<p>Die Clearingstelle EEG hat jüngst zu zahlreichen Fragen zu Stromspeichern Stellung genommen (Empfehlung 2016/12). Die Clearingstelle bestätigt etwa, dass Speicher und EEG-Anlagen für die Bestimmung der installierten Leistung nicht zusammenzufassen sind. Jedoch können mehrere Speicher unter bestimmten Voraussetzungen zusammenzufassen sein. Dies ist etwa für die 10-kW-Grenze bei der Eigenversorgung von Bedeutung. Zudem vertritt die Clearingstelle ein strenges Ausschließlichkeitsprinzip: So sollen Speicher, in denen auch Graustrom aus dem Netz eingespeichert wird, ihren Status als EEG-Anlage verlieren. Für den zwischengespeicherten EE-Strom-Anteil, etwa aus einer PV-Anlage, kann dann kein Vergütungsanspruch mehr geltend gemacht werden. Ist der Speicher größer als 10 kW, fällt im Rahmen einer Eigenversorgung die volle EEG-Umlage an. Jüngere Äußerungen der Bundesnetzagentur gehen in die Richtung, dass eine bilanzielle Aufteilung eines Mischspeichers in eine „virtuelle“ EEG-Anlage und eine „virtuelle“ Graustrom-Anlage nicht möglich ist. Auch bei den Netzentgelten und der Stromsteuer ist noch einiges umstritten. Gerade in Mischkonzepten ist also bei der Kalkulation der Abgaben und Umlagen weiterhin Sorgfalt geboten.</p>



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105 • 10179 Berlin • 030-8 09 24 82-20 • info@vvh.de • www.vvh.de